

Mietbestimmungen über den Verleih der mobilen Bühne der Gemeinde Trebur

1. Zweck

Die mobile Bühne (Bühnenelemente, Treppen, Geländer und Zubehör) der Gemeinde Trebur steht allen ortsansässigen Vereinen und Gewerbebetrieben für Veranstaltungen zur Verfügung.

2. Vergabeverfahren

Die Gemeinde Trebur im nachfolgenden Vermieter genannt, verleiht die Bühnenteile nach diesen Mietbestimmungen für die hierzu bestimmten Zwecke.

Die Bühne kann auf schriftlichen Antrag beim Vermieter, Gemeinde Trebur, Technischer Betriebshof, Außerhalb 45, 65468 Trebur, Telefon 06147 20870, angemietet werden.

Veranstaltungen der Gemeinde Trebur und der ortsansässigen Vereine haben grundsätzlich Vorrang.

Die Höchstmietdauer beträgt 14 Tage.

Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages gilt als Nutzungserlaubnis und berechtigt zur Benutzung der gemieteten Gegenstände während der festgelegten Zeit.

3. Einschränkungen bei Veranstaltungen; Ausschlussbedingungen

Die mobile Bühne wird nicht vergeben für Veranstaltungen, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Grundordnung entgegenstehen sowie Veranstaltungen die Sitte, Moral und die öffentliche Ordnung gefährden.

Über die Vermietung an politische Parteien entscheidet auf Antrag grundsätzlich der Gemeindevorstand.

4. Benutzung

Die Bühne darf nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden.

Der Mieter ist verpflichtet die geliehene Bühne schonend und pfleglich zu behandeln und sie sauber, trocken, vollständig und funktionsfähig zurückzugeben.

Für Beschädigungen aller Art, welche beim Transport, Auf – und Abbau und der Nutzung entstehen haftet der Mieter. Entstandene Schäden sind nach Beendigung des Mietverhältnisses dem Vermieter mitzuteilen.

Nach Ablauf des Mietzeitraumes hat der Mieter die geliehenen Gegenstände am darauffolgenden Arbeitstag zurückzugeben.

Wird der Transport bzw. Auf- und Abbau durch den Technischen Betriebshof der Gemeinde Trebur übernommen, ist ein verbindlicher Termin darüber zu vereinbaren.

Wenn die Wetterlage (Sturm- oder Unwetterwarnung) einen gefahrlosen Aufbau nicht zulässt, kann die Gemeinde Trebur von diesem Teil des Vertrages zurücktreten

Wird die Bühne nicht zum vereinbarten Termin zurückgebracht bzw. zur Abholung bereitgestellt, übernimmt der Technische Betriebshof der Gemeinde Trebur ohne Vorankündigung die Abholung bzw. den Abbau, dies wird dem Mieter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Eine Untervermietung und Weitergabe der gemieteten Gegenstände durch den Mieter ist nicht gestattet.

5. Haftung

Der Mieter haftet für alle Sachschäden, die dem Vermieter durch den Mieter, dessen Beauftragten oder dessen Gäste an den überlassenen Gegenständen während oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstanden sind.

Der Mieter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Bühnenelemente, Treppe/n und Geländer entstehen. Die Verpflichtungen des Vermieters, als Haupteigentümer für die Sicherheit der baulichen Anlagen zu sorgen, bleiben davon unberührt.

Mit dem Zeitpunkt der Übergabe erlischt der Haftungsanspruch an den Vermieter in allen Belangen der evtl. entstehenden Sach- und Personenschäden durch Dritte.

6. Mietzins

je Bühnenelement	10,00 €
je Treppe	10,00 €
Geländer pauschal	15,00 €
Auf- und Abbau je Element	15,00 €
Hin- u. Rücktransport pauschal	75,00 €
Hin- u. Rücktransport bei Nachlieferung pauschal	35,00 €

Ab einer Bühnenhöhe von 40 cm ist das Anbringen eines Geländers und damit die Anmietung verpflichtend.

Gewerbebetriebe müssen den Transport sowie den Auf- und Abbau selbst vornehmen.

Die Ausleihe an Kommunen im Kreis Groß-Gerau ist im Rahmen der Amtshilfe kostenfrei.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Mieter die Mietbestimmungen an und hat für die ordnungsgemäße Erfüllung Sorge zu tragen.

Diese Mietbestimmungen gelten bei Abschluss eines Vertrages verbindlich.

7. Inkrafttreten

Die Mietbestimmungen treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Trebur, 24. Oktober 2013



Carsten Sittmann
Bürgermeister